

Finanzamt Pforzheim  
 Moltkestr. 8, 75179 Pforzheim  
 Zl.Nr.: 230  
 Tel.: (07231)183-2300  
 Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.f.a-baden-wuerttemberg.de  
 Form.Nr. 008510 G  
 000070407

Kreditinstitut:  
 BIK Karlsruhe  
 IBAN DE24 6600 0000 0066 0015 20 BIC MARKDEF1660  
 LBBW/BW-Bank Stuttgart  
 IBAN DE66 6005 0101 7498 5012 24 BIC SOLADEST600  
 Sparkasse Pforzheim Calw  
 IBAN DE93 6665 0085 0000 9984 00 BIC PZHSDE66XXX

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

**Vorauszahlungen**  
 Es sind keine Vorauszahlungen zu entrichten.  
**Besteuerungsgrundlagen**  
**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**  
 Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag ..... €  
 Einkommen / zu versteuerndes Einkommen ..... €  
**Berechnung der Körperschaftsteuer**  
 Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von ..... 0  
 Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer ..... 0

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Anlage zum Bescheid.

| Körperschaft-<br>steuer<br>€                | Solidaritäts-<br>zuschlag<br>€ | Insgesamt<br>€ |
|---------------------------------------------|--------------------------------|----------------|
| Festgesetzt werden                          | 0,00                           | 0,00           |
| Abrechnung<br>(Stichtag: 05.10.2018)        |                                |                |
| Abzuehen sind<br>Bereits getilgt/ausgezahlt | 0,00                           | 0,00           |
| Verbleiben                                  | 0,00                           | 0,00           |

**Festsetzung und Abrechnung**  
 Art der Festsetzung  
 Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.  
 Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.  
 Festsetzung

Für  
 Brunstad Christian Church Walldhausen-Treuhandstiftg z. H. Frau Randt Schmechel  
 Obere Weinbergstr. 23, 75239 Eisingen

Ch.Becker GmbH & Co KG  
 Wirtschafts- und  
 Steuerberatungsgesellschaft  
 Schlossstr. 9  
 64668 Rimbach



FA, Postfach 900155, 75090 Pforzheim

**Bescheid**  
 für 2017 über  
 Körperschaftsteuer  
 und Solidaritätszuschlag

75179 Pforzheim  
 Moltkestr. 8  
 Telefon (07231)183-2120  
 Telefax 07231 1831111  
 Zl.Nr.: 212

Steuernummer 41433/10055  
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

15.10.2018

**Erläuterungen**  
Dieser Festsetzung liegen Ihre am 09.08.2018 um 18:43:02 Uhr in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die Streitige Verfassungsmäßigkeit der Frage durch Verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheiden (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstößend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagendbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagendbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagendbescheid erhoben werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) zu übermitteln.

Weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo 7:30-15:30, Di+Mi+Fr -12:00, Do -17:30 Uhr



Finanzamt Pforzheim  
Steuernummer 41433/10055  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

15.10.2018

75179 Pforzheim  
Moltkestr. 8  
Telefon (07231) 183-2120  
Telefax 07231 1831111  
Zi.Nr.: 212

FA, Postfach 900155, 75090 Pforzheim



01 303B 6551 SF 1000 2A34  
DV 10.18 0.70 Deutsche Post

\*5617\*0000675\*1510\*

Ch.Becker GmbH & Co KG  
Wirtschafts- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Schlossstr. 9  
64668 Rimbach



Für  
Brunstad Christian Church Walldhausen-Treuhandstiftg z. H. Frau Randi Schmechel  
Obere Weinbergstr. 23, 75239 Eisingen

Anlage zum Bescheid

für 2017 zur

Körperschaftsteuer

## Feststellung Umfang der Steuerbegünstigung

Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im übrigen ist die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten kirchlichen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient.

Die Körperschaft fördert kirchliche und mildtätige Zwecke.

## Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbesätigungen

Zuwendungsbesätigungen für Spenden:  
Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbesätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.  
Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbesätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.  
Zuwendungsbesätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

## Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbesätigungen und fehlerhaften Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbesätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbesätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

## Hinweise zum Kapitalertragssteuerebzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2020 zufließen, reicht für die Abnahme vom Kapitalertragssteuerebzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage aus.  
Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragssteuern nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungs-Institut.  
Die Vorlage der Anlage ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Finanzkasse Pforzheim  
Moltkestr. 8, 75179 Pforzheim  
Tel.: (07231) 183-2300  
Zi.Nr.: 230  
Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.faa-baden-wuerttemberg.de](http://www.faa-baden-wuerttemberg.de)  
Form.Nr. 008509 G 000070401  
Kreditinstitut:  
BBK Karlsruhe  
IBAN DE24 6600 0000 0066 0015 20 BIC MARKDEF1660  
LBBW/BW-Bank Stuttgart  
IBAN DE66 6005 0101 7498 5012 24 BIC SOLADEST600  
Sparkasse Pforzheim Calw  
IBAN DE93 6665 0085 0000 9984 00 BIC PZHSDE66XXX  
Rt. 05.10.2018 KSt 2017

Öffnungszeiten:

Mo 7:30-15:30, Di+Mi+Fr -12:00, Do -17:30 Uhr

weitere Informationen

